



Motorsportclub Pegnitz u.U. e.V. im ADAC u. BLSV

Hygienekonzept zur Jahreshauptversammlung 2021

Zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird folgendes Hygienekonzept für die Durchführung der diesjährigen Jahreshauptversammlung bekannt gemacht:

- Zwischen allen Gästen, für die die Kontaktbeschränkung gilt, ist ein **Mindestabstand von 1,5 m** einzuhalten. Oberstes Gebot ist zudem die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 m zwischen Personen in allen Räumen einschließlich der sanitären Einrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten und im Außenbereich. Personen, für die im Verhältnis zueinander die Kontaktbeschränkung nicht gilt, haben die Abstandsregel nicht zu befolgen.
- Wir bitten **alle wahlberechtigten Mitglieder** einen eigenen **dokumentenechten Stift** mitzubringen, um die Weitergabe des Stifts bei einer geheimen Wahl zu verhindern.
- Alle Gäste sind angehalten sich an die allgemein bekannten **AHA+A-Regeln** (Abstand-Hygiene-Alltagsmaske-Corona-Warn-App) zu halten.
- Das gemeinsame Sitzen ohne Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m ist nur den Personen gestattet, für die im Verhältnis zueinander die Kontaktbeschränkung nicht gilt. Eine gemeinsame Platzierung ist nur dann möglich, wenn die Personen gegenüber dem Verein als Gruppe gemeinsam auftreten. Es sind **maximal vier Personen pro Tisch** zulässig und es wird für ausreichend Abstand zwischen den Tischen gesorgt.
- Gäste ab dem 16. Geburtstag haben eine **FFP2-Maske im Innen- und Außenbereich** zu tragen. **Am Tisch darf die FFP2-Maske abgenommen werden.** Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Maske tragen. Das Abnehmen der Maske ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist. **Von der Pflicht zum Tragen einer Maske sind nur ausgenommen:**
 - Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
 - Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält.
- Um eine **Kontaktpersonenermittlung** im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen zu ermöglichen, ist durch den MSC Pegnitz eine **Dokumentation mit Angaben von Namen und Vornamen und einer sicheren Kontaktinformation** (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) je Hausstand und mit Angabe des Zeitraums des Aufenthaltes zu führen. Der MSC Pegnitz wird stichprobenartig überprüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falschen Angaben enthalten



Motorsportclub Pegnitz u.U. e.V. im ADAC u. BLSV

(Plausibilitätsprüfung). Gegebenenfalls sind die Gäste zur Nachbesserung bzw. Korrektur aufzufordern. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheits- und Infektionsschutzbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf von vier Wochen zu vernichten. Der Gastgeber hat den Gast bei Erhebung der Daten entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 DSGVO in geeigneter Weise zu informieren.

- **Ausschluss vom Besuch der Jahreshauptversammlung:**
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten) oder zu Personen, die aus anderen Gründen (z. B. Rückkehr aus Risikogebiet) einer Quarantänemaßnahme unterliegen; zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
 - Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere). Die Gäste sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang). Sollten Gäste während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Gelände zu verlassen.
- Gästen werden **ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher oder funktionstüchtige Endlostuchrollen und ggf. Händedesinfektionsmittel bereitgestellt**. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern oder funktionstüchtigen Endlostuchrollen ausgestattet.
- **Selbstbedienung erfolgt an offenen Buffets** unter folgenden Voraussetzungen: Gäste können verpackte Produkte selbst entnehmen sowie offen präsentierte Speisen und Getränke, wenn Einweg-Handschuhe oder Einweg-Vorlegebesteck verwendet werden. Dabei muss der Infektionsschutz in gleicher Weise gewährleistet werden können wie bei Bedienbuffets. Zudem ist jeweils sicherzustellen, dass Geschirr und Besteck nicht durch mehrere Personen berührt werden.
- Der **MSC Pegnitz kontrolliert die Einhaltung** des Schutz- und Hygienekonzeptes seitens der Gäste und ergreifen bei Verstößen entsprechende Maßnahmen.
- Dieses **Hygienekonzept basiert auf dem Rahmenkonzept Gastronomie** BayMB1. 2021 Nr. 415 des Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege vom 16. Juni 2021, Az. 71-4800a/42/18 und G53i-G8390-2021/1563-56